



**DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND
(DSL) e.V.
LANDESVERBAND THÜRINGEN**

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Sportlehrerverband Thüringen e.V.“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda.

§ 3 Zweck/ Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt als Mitglied im Dachverband, dem Deutschen Sportlehrerverband e.V., seine Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- (6) Der Verein vertritt die Interessen der Berufsgruppe der Sportlehrerinnen und –lehrer des Landes Thüringen.
- (7) Der Verein fördert das Sporttreiben im Land Thüringen und leistet einen sozialen, kulturellen und humanistischen Beitrag, in dem er auf die sportliche und gesundheitliche Erziehung Einfluss nimmt.

- (8) Der Verein fördert den Sport in allen Bildungseinrichtungen.
- (9) Der Verein nimmt weiterhin Einfluss auf:
 - schulische und sportliche Entscheidungen des Landes Thüringen
 - die Fort- und Weiterbildung der Sportlehrerinnen und -lehrer
 - die Arbeitsbedingungen der Sportlehrerinnen und -lehrer
 - die sportwissenschaftliche Ausbildung)
- (10) Der Verein berät und unterstützt die Sportlehrerinnen und –lehrer in fachlichen, fachrechtlichen und arbeitsrechtlichen Dingen.
- (11) Der Verein organisiert die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder des Landesverbandes, sowie interessierter Sportlehrerinnen und -lehrer des Landes Thüringen, in Form von Lehrgängen und Fach-tagungen.
- (12) Der Verein strebt eine kooperative Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Institutionen an, die für sportliche Belange Verantwortung tragen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda unter der Nummer: VR 188 eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Das Präsidium des Landesverbandes entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Aufnahme.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat und berechtigt ist, Unterrichts- und Ausbildungsprozesse, einschließlich Fort- und Weiterbildungen im Fach Sport zu leiten.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden:
 - wer sich im Studium auf eine staatliche Abschlussprüfung für den Beruf des Sportlehrers vorbereitet,
 - wer sich als Förderer des Sports versteht.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, einer Austrittserklärung oder dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss bis spätestens Ende September des laufenden

Geschäftsjahres schriftlich an das Präsidium erklärt werden, damit dieser bis Ende des Jahres wirksam wird.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit auf Antrag. Ein Ausschluss kann vollzogen werden, wenn gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen wurde oder wenn Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbeitrags, trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung, vorliegen.
- (4) Dem Mitglied steht das Recht zu, in der Mitgliederversammlung in eigener Sache gehört zu werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zuleisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Eine Bankverbindung ist anzugeben. Jede Änderung der Adresse oder der Bankverbindungsdaten muss unverzüglich angegeben werden. Kosten aus Rückbuchungen bei Versäumnissen o.g. Pflichten trägt das Mitglied/ wird dem Mitglied auferlegt.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium (§9 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, ihm obliegt die Geschäftsführung.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) vier Vizepräsidenten
- (3) Der/die Präsident/ in ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten sind zu zweit oder mit dem/der Präsident/ in vertretungsberechtigt.
- (4) Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein/ seiner nicht erfolgten Neubestellung.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich entsprechend der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums, sowie im Auftrag des Präsidiums handelnder Vereinsmitglieder, erhalten bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und kontrolliert ihre für das Land Thüringen bedeutsamen Aufgaben und Maßnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium alle zwei Jahre mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen.
- (3) Das Präsidium muss auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl bzw. der Abstimmung per E-Mail. Deren Eingang muss vor Mitgliederversammlung erfolgen. Unter Pandemiebedingungen erfolgt die Wahl ausschließlich per Mail oder Brief. Es gilt jede fristgemäß eingegangenen Post.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ausnahmen bilden Abstimmungen im Sinne von § 7 Abs.3, § 11 Abs.3 und § 13 und § 15. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die als eigenständige Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (7) Dringlichkeitsanträge werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Dringlichkeit von der Mehrheit der Anwesenden anerkannt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einem seiner Vertreter geleitet, der auch das Protokoll unterschreibt.
- (9) Auf der Mitgliederversammlung erfolgen die Berichte des Präsidenten, des Vizepräsidenten Haushalt und Finanzen und der weiteren Mitglieder des Präsidiums.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung nehmen zwei Kassenprüfer vor, die nicht dem Präsidium angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Ehrungen

- (1) Das Präsidium kann verdienstvolle Mitglieder, auch Nichtmitglieder, dem Verein zur Ehrung vorschlagen. Die höchste Auszeichnung ist die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bundesvorstand des DSLV.

Bundesgeschäftsstelle: Johansenaue 3,47809 Krefeld, der es ausschließlich für gemeinnützige Zweck im Sinne des § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Errichtung der Satzung

Die Satzung vom 25.09.2012 wurde mit dieser Neufassung aufgehoben.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliedervotums vom Juni 2021 neu gefasst.

